



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Universitätsklinikum
Erlangen

Mutterschutz und Elternzeit für MitarbeiterInnen und Studierende an der FAU

Finanzierungsmöglichkeiten



Familienservice
FAU Erlangen-Nürnberg
Universitätsklinikum Erlangen

Finanzierungsmöglichkeiten

Zielgruppe	Mutterschutz	Elternzeit	Überbrückung (durch die Führungskraft bei P3 – Herrn Bruckler beantragt)
Studierende	<ul style="list-style-type: none"> Seit 01.01.2018 gilt das MuSchG auch für Studentinnen 6 Wochen vor Entbindungs-termin, 8 Wochen nachher Studentin kann auf eigenen Wunsch auf die Mutter-schutzzästen verzichten, um z.B. Prüfungen ablegen zu können Ein Semester Beurlaubung wegen Schwangerschaft möglich (Prüfungsleistungen dürfen erbracht werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Urlaubssemester (bis zu 6), Prüfungen können trotzdem abgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Schwierigkeit bei der Finanzierung des Studiums während einer Beurlaubung (kein BAföG / rechtlicher Graubereich während eines möglichen ALGII Bezugs)
Angestellte unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> 6 Wochen vor Entbindungs-termin, 8 Wochen nachher Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse der Mitarbeiterin (13 €/Tag) und Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Mutterschaftsgeld und Lohnfortzahlung ergeben insgesamt 100 % des Nettolohns) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 36 Monate pro Kind, 24 Monate können bis zum 8. Lebensjahr übertragen werden Elternzeitformular, 7 Wochen vor Antritt beantragen wenn ein Kind unter 3 Jahren ist; ansonsten 13 Wochen vor Antritt beantragen 	<p>Für wissenschaftliches Personal gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Überbrückung finanzierung bei Herrn Bruckler (P3) bis zu $\frac{1}{2}$ E 13-Stelle, da die Abteilung der Mitarbeiterin vom Umlageverfahren II* keine direkte monetäre Berück-sichtigung erfährt frühzeitig beantragen für Postdoktorandinnen können bis zu 100 % Mutterschutzüberbrückung beantragt werden

Finanzierungsmöglichkeiten

Angestellte befistet	<ul style="list-style-type: none">• 6 Wochen vor Entbindungs-termin, 8 Wochen nachher• Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse der Mitarbeiterin (13 €/Tag) und Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Mutterschaftsgeld und Lohnfortzahlung ergaben insgesamt 100 % des Nettolohns)	<ul style="list-style-type: none">• Bis zu 36 Monate pro Kind, 24 Monate können bis zum 8. Lebensjahr übertragen werden Elternzeitformular, 7 Wochen vor Antritt beantragen; wenn ein Kind unter 3 Jahren ist; ansonsten 13 Wochen vor Antritt beantragen Vertragsverlängerung um die in Anspruch genommene Elternzeit und die Verlängerung der Qualifikationsphase um max. 2 Jahre pro Kind muss rechtzeitig mit der Führungskraft besprochen und beantragt werden → Voraussetzung hierfür ist eine Befristung nach WissZeitVG §§ 1 und 2.1. Arbeitsrechtlich gilt im Zweifelsfall das Subsidiaritätsprinzip → Eine Anstellung nach WissZeitVG § 2.2 führt zu keinem	Für wissenschaftliches Personal aus Haushaltsmitteln gilt: <ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Überbrückungsfinananzierung bei Herrn Bruckler (P3)• bis zu ½ E 13-Stelle, wenn die Abteilung der Mitarbeiterin vom Umlageverfahren II* keine direkte monetäre Berücksichtigung erfährt<ul style="list-style-type: none">• frühzeitig beantragen• für Postdoktorandinnen können bis zu 100 % Mutterschutzzüberbrückung beantragt werden
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* **Umlageverfahren II:** Alle ArbeitgeberInnen führen mit den ArbeitgeberInnenbeiträgen zur Sozialversicherung auch eine sogenannte U2-Umlage ab. Aus diesem Topf erstatten die Krankenkassen in der Regel später die Lohnfortzahlungen bei Beschäftigungsverbot und den Krankenkassenanteil während der Mutterschutzzeit. Ebenso können die ArbeitgeberInnen ihren Lohnkostenanteil vom Mutterschutzzgeld rückwirkend wieder erstattet bekommen. Dadurch fallen für den ArbeitgeberInnen keine zusätzlichen Lohnkosten für

eine Mutterschutzzvertretung an. Im öffentlichen Dienst gilt jedoch nicht die FAU als ArbeitgeberIn, sondern der Freistaat Bayern. Die jeweilige Rückerstattung der Krankenkassenumlage erhält daher nicht die FAU, sondern der Freistaat Bayern. Dadurch ist ein direkter Mittelabfluss von der FAU zu verzeichnen. Ausgenommen sind durch Drittmittel finanzierte Stellen. Dabei wird die Krankenkassenumlage dem Drittmittelkonto direkt wieder gut geschrieben.

Finanzierungsmöglichkeiten

Beamtin auf Zeit	<ul style="list-style-type: none">• 6 Wochen vor Entbindungs-termin, 8 Wochen nachher• Lohnfortzahlung durch Freistaat Bayern zu 100% <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Familienpolitische Beurlaubung ist bis zum 18. Lebensjahr des/der Kinder möglich (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayBG)• Eine mögliche Vertragsverlängerung um die in Anspruch genommene Elternzeit/ familienpolitische Beurlaubung muss rechtzeitig besprochen und beantragt werden, max. 2 Jahre pro Kind in der Qualifikationsphase	 <p>Für wissenschaftliches Personal gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zielvereinbarungsgelder,• Antrag bei Herrn Bruckler (P3)• bis zu 100 % Mutterschützüberbrückung• frühzeitig beantragen
Beamtin unbefristet	<ul style="list-style-type: none">• 6 Wochen vor Entbindungs-termin, 8 Wochen nachher• Lohnfortzahlung durch Freistaat Bayern zu 100% <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Familienpolitische Beurlaubung ist bis zum 18. Lebensjahr des/der Kinder möglich (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayBG)	<p>Für wissenschaftliches Personal gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zielvereinbarungsgelder,• Antrag bei Herrn Bruckler (P3)• bis zu 100 % Mutterschützüberbrückung• nach Rücksprache mit Herrn Bruckler kann eine notwendige Einarbeitungszeit der Vertretung finanziert werden• frühzeitig beantragen